

Merkblatt № 15

Wettbewerb

1. Struktur

- Grundlage: Art. 3(g) und 81–99 EG
- Fokus auf Regierungshandlungen (Beihilfen), private (öffentliche) Unternehmen (Wettbewerbsvereinbarungen/abgestimmte Verhaltensweisen, Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, anti-dumping Regeln)
- notwendig für das freie Spiel der Marktkräfte
- vorrangiges Ziel ist ökonomische Aktivität zu fördern und Effizienz zu maximieren; desweiteren der Schutz/die Förderung von KMU

2. Wirtschaftstheorie

- perfekter Wettbewerb: idealisiertes Konzept unter den Annahme
 - eine großen Zahl von Käufern und Verkäufern
 - identische oder gleichwertige Produkte
 - perfekte Information
 - Streben nach größtem Nutzen
 - freier Ressourcenzugang
 - keine Hindernisse für das Entstehen neuen Wettbewerbs
 - Streben nach größtem Profit
- größte Effizienz, optimale Allokation (Gegenteil zum Monopol)
- Marktversagen
 - Unternehmen im Wettbewerb entschließen sich zu kooperieren
 - Märkte können geteilt werden
- Intervention notwendig (Chicago School: nur minimale Intervention notwendig, um die stärksten Formen wettbewerbschädigenden Verhaltens auszuschalten)

3. EG Wettbewerbspolitik

- strenger Ansatz: keine Unterscheidung zwischen “vertikalen” und “horizontalen” Vereinbarungen, *begleitende Beschränkungen* und *eindeutige Einschränkungen*
- Marktintegration vs. ökonomische Ziele: Unterordnung anderer Ziele (*intra-Marken* Wettbewerb wird geschützt auf Kosten des *inter-Marken* Wettbewerbs)

4. Verhältnis zu anderen Politiken

- Umwelt
- Schutz von kultureller Diversität
- Soziale Faktoren

5. Durchsetzung

- Kommission gem. VO 17/62 (jetzt 1/2003)
- Gericht Erster Instanz
- Art. 81 und 82 direkt anwendbar → nationale Gerichte
- Bußgelder und Strafen verhängt von der Kommission

Wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Entscheidungen und abgestimmte Verhaltensweisen

1. Allgemein

- Vereinbarungen zu Preisen, Märkten und Absatz
- starkes Mandat, wettbewerbschädigende Praktiken zu verfolgen

2. Art. 81

- ursprünglich: Vereinbarung nach Art. 81(3) musste notifiziert, , bzw. eine Freistellung beantragt werden; Leitlinien (Auslegung, nicht verbindlich) und Gruppenfreistellungen (Ausnahme von Art. 81(1) aufgrund grundsätzlicher Vorteile gem. Art. 81(3)) durch die Kommission
- seit 1. Mai 2004: Art. 81 ist insgesamt direkt anwendbar, Vereinbarungen, die die Kriterien erfüllen, sind automatisch ausgenommen, nationale Behörden/Gerichte können selbständig entscheiden, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht (Art. 81(3) als Verteidigung in Art. 81(1) Verfahren)

3. Elemente eines Verstoßes

- Unternehmen: weiter Anwendungsbereich → jede natürliche oder juristische Person, die einer ökonomischen oder kommerziellen Aktivität nachgeht (nicht notwendig Profitorientiert)
- Vereinbarungen: nicht nur verbindliche, sondern auch "gentleman's agreement" (s.a. abgestimmte Verhaltensweisen)
- Entscheidungen von Vereinigungen/Unternehmen: weit ausgelegt, nicht nur verbindliche Entscheidungen, sondern auch Empfehlungen, die üblicherweise befolgt werden (*NV IAZ International Belgium (Rs. 96/82)*)
- Abgestimmte Verhaltensweisen: weiter als "Vereinbarung" und "Entscheidung", Form der Kooperation zwischen Unternehmen, die ohne den Level einer eigentlichen Vereinbarung zu erreichen, so gestaltet ist, dass es bewusst praktische Kooperation mit einem Risiko für den freien Wettbewerb ersetzt; es ist ausreichend, dass eine Verpflichtung besteht, sich wechselseitig über beabsichtigtes Verhalten zu informieren, so dass jeder sein eigenes Verhalten in dem Wissen einrichten kann, dass die Wettbewerber sich genauso verhalten; ähnliches Verhalten stellt ein starkes Indiz für eine abgestimmte Verhaltensweise dar, wenn es zu Bedingungen führt, die im Markt nicht normal sind
- Staatliche Behörden: es ist zu unterscheiden zwischen kommerziellen und exekutiven Tätigkeiten

4. Anwendungsbereich

- Unternehmensgruppen: Vereinbarungen/Entscheidungen/abgestimmte Verhaltensweisen auf horizontalem oder vertikalem Level (nicht Mutter und Tochter: kein Wettbewerb)
- Unternehmen außerhalb der EG, wenn die Vereinbarungen/Verhaltensweisen Auswirkungen innerhalb des Marktes haben

5. Beeinträchtigung des Handels zwischen MS

- Vereinbarungen innerhalb eines MS
- Kombiniertes Effekt
- Tatsächlicher/potentieller Effekt